

598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 7. 8. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. Arten: Pflanzenarten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen einschließlich solcher, die durch ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung gekennzeichnet sind,
2. Sorte: Ein Bestand von Pflanzen sowie Teilen solcher Pflanzen, soweit sie mehr als eine Zelle oder Zelllinie umfassen und zur Erzeugung von Pflanzen verwendbar sind, beides im folgenden „Individuen“ genannt, vorausgesetzt, daß
 - a) er im Hinblick auf die Ausprägung der Merkmale seiner Individuen oder eine bestimmte Verteilung solcher Ausprägungen auf seine Individuen als Einheit definiert werden kann,
 - b) die Ausprägung der Merkmale seiner Individuen vererblich oder durch fortlaufende Verwendung von Individuen von den Erbkomponenten produzierbar sind und
 - c) die Kombination der Ausprägung der Merkmale seiner Individuen nicht für alle Individuen eines botanischen Taxons kennzeichnend ist.

In Fällen, in denen für die gewerbsmäßige Verwertung einer Sorte die Erzeugung ganzer Pflanzen nicht vorgesehen ist, werden als „Pflanzen“ im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung diejenigen Pflanzenteile angesehen, die zum Zweck der Verwertung der Sorte erzeugt werden müssen.

3. Vermehrungsmaterial: Samen, Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind,
4. Vertrieb: Ankündigen, Werben, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen, sofern diese Tätigkeiten gewerbsmäßig geschehen,
5. verwandte Arten: Arten innerhalb einer Gattung oder von verwandten Gattungen, bei denen eine gleiche oder ähnliche Sortenbezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen Anlaß geben kann und die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmt sind, und
6. Verbandsstaat: Mitgliedstaat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung die verwandten Arten (Abs. 1 Z 5) zu bestimmen.

Sachlicher Anwendungsbereich

§ 2. (1) Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes besteht für Sorten folgender Arten:

1. Weizen (*Triticum aestivum*),
2. Durumweizen (*Triticum durum*),
3. Gerste (*Hordeum vulgare*),
4. Hafer (*Avena sativa*),
5. Roggen (*Secale cereale*),
6. Mais (*Zea mays*),
7. Kartoffel (*Solanum tuberosum*),
8. Zuckerrübe (*Beta vulgaris* subsp. *vulgaris* var. *altissima*),
9. Paprika (*Capsicum annuum*),
10. Radies und Rettich (*Raphanus sativus*),
11. Pappel (*Populus* sp.),
12. Weide (*Salix* sp.),
13. Rebe (*Vitis* sp.).

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung weitere Arten für schützbar zu erklären, wenn die Möglichkeit der Durchführung der erforderlichen Sortenprüfungen

(§ 23) besteht und im Inland ein Bedarf nach einer gewerbsmäßigen Erzeugung oder einem Vertrieb von Sorten gegeben ist.

Befugnis zur Einreichung von Anmeldungen

§ 3. (1) Eine Sorte kann von dem an der Sorte Berechtigten (§ 4 Abs. 1) beim Sortenschutzamt zum Sortenschutz angemeldet werden, sofern der Berechtigte zu folgenden Personengruppen gehört:

1. Staatsbürger eines EWR-Staates,
2. natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Erwerbsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Staat,
3. natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Erwerbsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat sowie Angehörige eines Verbandsstaates, wenn der Verbandsstaat für Sorten gleicher Art einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht einräumt, und
4. natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Erwerbsgesellschaften, wenn in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, österreichische Staatsbürger für Sorten gleicher Art einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht erlangen können und das Vorliegen dieser Voraussetzung durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgestellt worden ist.

(2) Wer in keinem EWR-Staat Wohnsitz oder Sitz hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Sortenschutzamt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nur durch einen bevollmächtigten Vertreter, vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts und dem Obersten Patent- und Markensenat nur durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt geltend machen. Ist der Bevollmächtigte kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt, muß er seinen Wohnsitz im Inland haben. Für Patent- und Rechtsanwälte gelten die berufsrechtlichen Vorschriften. Die Vollmacht ermächtigt den Vertreter, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor diesen Behörden geltend zu machen; eine Einschränkung der Vollmacht ist unwirksam. Die Vollmacht ist in Urschrift oder ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Berechtigte

§ 4. (1) Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes hat, wer die Sorte gezüchtet oder sie entdeckt und entwickelt hat (Ursprungszüchter) sowie dessen Rechtsnachfolger. Haben mehrere die Sorte gemeinsam entdeckt oder gezüchtet, so steht

ihnen dieser Anspruch gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander entdeckt oder gezüchtet, gilt § 20 Abs. 4.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird derjenige als berechtigt angesehen, der als erster die Sorte angemeldet hat.

(3) Der Sortenschutz kann übertragen werden. Ein Heimfallsrecht findet nicht statt.

(4) Auf Entdeckungen und Züchtungen durch Dienstnehmer finden die §§ 6 bis 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, entsprechende Anwendung.

Anforderungen an die Sorte

§ 5. (1) Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt für Sorten zu erteilen, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind.

(2) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Individuen sich insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von Individuen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, deren Vorhandensein am Tag der Anmeldung allgemein bekannt ist. Das Vorhandensein einer anderen Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn am Tag der Anmeldung

- a) sie in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen war,
- b) ihre Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wird, oder
- c) Individuen von ihr zu gewerblichen Zwecken vermehrt oder Individuen, sonstige Pflanzenteile oder Erntegut der Sorte und unmittelbar daraus gewonnene Erzeugnisse, alles, dh. Individuen, sonstige Pflanzenteile, Erntegut und unmittelbar gewonnene Erzeugnisse, bereits angeboten, an andere abgegeben, gebraucht, eingeführt oder ausgeführt worden sind.

(3) Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Individuen, insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung, von wenigen Abweichungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung abgesehen, in der Ausprägung jedes wichtigen Merkmals hinreichend gleich sind.

(4) Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Individuen, insgesamt oder hinsichtlich einer bestimmten Verteilung, in jedem wichtigen Merkmal nach jeder Vermehrung oder jedem Vermehrungszyklus der die Sorte kennzeichnenden Ausprägung entsprechen.

(5) Eine Sorte ist neu, wenn Individuen von ihr am Tag der Anmeldung noch nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden waren:

598 der Beilagen

3

- a) ein Jahr im Inland,
- b) vier Jahre, bei Reben und Holzgewächsen sechs Jahre im Ausland.

Wirkung des Sortenschutzes

§ 6. (1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß der Sortenschutzinhaber ausschließlich befugt ist,

1. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu vertreiben oder hiefür zu erzeugen oder
2. Pflanzen oder Pflanzenteile der geschützten Sorte, die üblicherweise zu anderen als zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, für die gewerbsmäßige Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden, oder
3. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte zu verwenden, sofern Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial der anderen Sorte regelmäßig verwendet werden muß, oder
4. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einen anderen Staat zu verbringen, in dem für Sorten gleicher Art natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Staat sowie Staatsbürgern eines EWR-Staates kein Sortenschutz oder kein gleichwertiges Schutzrecht gewährt wird.

(2) Für die Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial zur Schaffung einer neuen Sorte und für deren Vertrieb bedarf es, vorbehaltlich des Abs. 1 Z 3, keiner Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

Pflichten des Sortenschutzinhabers

§ 7. (1) Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte zu setzen.

(2) Der Sortenschutzinhaber hat dem Sortenschutzamt über Aufforderung unentgeltlich das zur Prüfung der geschützten Sorte erforderliche Vermehrungsmaterial der Sorte sowie Vermehrungsmaterial von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Fortbestehens der Sorte erforderlich sind.

(3) Der Sortenschutzinhaber hat dem Sortenschutzamt die Prüfung der Sicherung des Fortbestehens der Sorte zu ermöglichen und alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dauer und Ende des Sortenschutzes

§ 8. (1) Die Schutzdauer beträgt bei Reben und Holzgewächsen einschließlich ihrer Unterlagen

sowie bei Hopfen 30 Jahre, bei den übrigen Arten 25 Jahre ab Erteilung des Sortenschutzes.

(2) Der Sortenschutz erlischt

1. mit Verzicht des Sortenschutzinhabers auf den Sortenschutz,
2. mit Ablauf der Schutzdauer,
3. mit der Rechtskraft der Entziehung (§ 9),
4. mit der Rechtskraft der Aberkennung, wenn keine Übertragung erfolgte (§ 11 Abs. 5).

(3) Im Falle des Verzichtes erlischt der Sortenschutz mit dem Beginn des auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Sortenschutzamt folgenden Tages.

Entziehung des Sortenschutzes

§ 9. Der Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt zu entziehen, wenn der Sortenschutzinhaber trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist

1. seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt oder
2. die fällige Jahresgebühr nicht entrichtet.

Nichtigklärung des Sortenschutzes

§ 10. Der Sortenschutz ist auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht unterscheidbar (§ 5 Abs. 2) oder nicht neu (§ 5 Abs. 5) war. Die rechtskräftige Nichtigklärung wirkt auf den Tag der Erteilung des Sortenschutzes zurück.

Aberkennung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes

§ 11. (1) Der Sortenschutz ist dem Sortenschutzinhaber auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes abzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß er nicht Berechtigter (§ 4 Abs. 1) war.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Aberkennung des Sortenschutzes kann der Antragsteller die behördliche Übertragung des Sortenschutzes auf seine Person bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beantragen.

(3) Der Anspruch auf Aberkennung und auf behördliche Übertragung des Sortenschutzes steht nur dem zu, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes hat, und verjährt gegenüber dem gutgläubigen Sortenschutzinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Sortenschutzregister.

(4) Die aus der Aberkennung und Übertragung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Recht

2

zu beurteilen und im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(5) Erfolgt keine Übertragung, so erlischt der Sortenschutz mit Rechtskraft der Aberkennung.

(6) Die Übertragung wird mit der Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam.

Freiwillige Lizenzen

§ 12. Der Sortenschutzinhaber ist berechtigt, die Benützung der geschützten Sorte (§ 6) anderen Personen zu gestatten.

Zwangslizenzen

§ 13. (1) Soweit sie zur ausreichenden Versorgung der inländischen Pflanzenproduktion mit geeignetem Vermehrungsmaterial geboten ist und sie für den Sortenschutzinhaber wirtschaftlich zumutbar ist, ist auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die Bewilligung zu erteilen, daß Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte auch ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers gewerbsmäßig erzeugt, vertrieben oder bei der Erzeugung einer anderen Sorte regelmäßig verwendet wird. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Ziele der Zwangslizenz erreicht werden können.

(2) Die Zwangslizenz ist auf Antrag des Sortenschutzinhabers von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes insoweit einzuschränken oder zurückzunehmen, als die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(3) Der Berechtigte kann auf die Zwangslizenz jederzeit verzichten.

(4) Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, dem aus der Zwangslizenz Berechtigten Vermehrungsmaterial wenigstens in dem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das für einen dem Umfang der Zwangslizenz entsprechende Erhaltungszüchtung erforderlich ist.

(5) Der Sortenschutzinhaber hat gegen den aus der Zwangslizenz Berechtigten Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieses Entgelt sowie die gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung sind auf Antrag von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes festzusetzen.

Sortenbezeichnung

§ 14. (1) Für jede geschützte Sorte ist vom Sortenschutzamt eine Sortenbezeichnung zu registrieren.

(2) Die Sortenbezeichnung darf aus höchstens drei Kennzeichenteilen (Wörtern, Buchstaben oder Buchstabengruppen, Zahlen) und nicht nur aus Zahlen bestehen.

(3) Von der Registrierung sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. einer Bezeichnung ähnlich sind, die im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat für eine Sorte verwendet wird oder wurde, die derselben Art wie die angemeldete Sorte oder einer verwandten Art (§ 1 Abs. 2) angehört, es sei denn, daß die ältere Sorte nicht mehr geschützt ist und nicht mehr verwendet wird und ihre Bezeichnung keine besondere Bedeutung erlangt hat,
2. Ärgernis erregen können,
3. zur Täuschung, insbesondere über Identität, Herkunft, Eigenschaften oder Wert der Sorte, geeignet sind,
4. ausschließlich aus Angaben über die Beschaffenheit oder aus Pflanzennamen bestehen,
5. die Wörter „Sorte“ oder „Hybrid“ enthalten.

(4) Wurde die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat angemeldet oder geschützt, so darf nur die dort verwendete Sortenbezeichnung vom Sortenschutzamt registriert werden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 entgegenstehen.

(5) Ab der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister kann der Sortenschutzinhaber das Recht aus einem ihm zustehenden Kennzeichenrecht, das der Sortenbezeichnung ähnlich ist, für die betreffende Sorte nicht geltend machen.

(6) Die Sortenbezeichnung ist von Amts wegen vom Sortenschutzamt zu löschen, wenn sich herausstellt, daß sie dem Abs. 2, dem Abs. 3 Z 1 bis 5 oder dem Abs. 4 nicht entspricht, oder wenn der Sortenschutzinhaber selbst unter Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die Löschung beantragt. Des weiteren ist die Sortenbezeichnung vom Sortenschutzamt auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung zu löschen, mit der einem Lösungsantrag gemäß § 16 stattgegeben wurde. Der Sortenschutzinhaber ist in diesen Fällen vom Sortenschutzamt aufzufordern, eine neue Sortenbezeichnung zur Registrierung bekanntzugeben, wobei Abs. 4 nicht anzuwenden ist.

(7) Die registrierte Sortenbezeichnung und die Art, der die geschützte Sorte angehört, sind dem Patentamt vom Sortenschutzamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bezeichnungspflicht

§ 15. Vermehrungsmaterial einer Sorte darf während der Dauer des Sortenschutzes nur unter der vom Sortenschutzamt registrierten Sortenbezeichnung vertrieben werden. Ist eine Sortenbezeichnung für die geschützte Sorte nicht registriert, so darf Vermehrungsmaterial der Sorte nicht vertrieben werden. Auch nach dem Ende des Sortenschutzes darf Vermehrungsmaterial der Sorte nur unter der registrierten Sortenbezeichnung vertrieben werden.

598 der Beilagen

5

Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung

§ 16. (1) Die Löschung einer Sortenbezeichnung kann bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beantragt werden

1. vom Inhaber einer für gleichartige Waren oder Dienstleistungen vor Registrierung der Sortenbezeichnung angemeldeten, noch zu Recht bestehenden ähnlichen Marke (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970),
2. von demjenigen, der nachweist, daß das von ihm für gleichartige Waren oder Dienstleistungen geführte nicht registrierte Zeichen bereits zur Zeit der Registrierung einer ähnlichen Sortenbezeichnung (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970) innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat, oder
3. von einem Unternehmer, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung (§ 14 des Markenschutzgesetzes 1970) als Sortenbezeichnung oder als Bestandteil einer solchen registriert worden ist und wenn die Verwendung der Sortenbezeichnung geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der vorerwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers hervorzurufen.

(2) Die Löschung gemäß Abs. 1 Z 2 muß innerhalb von drei Jahren ab der Eintragung der Sortenbezeichnung in das Sortenschutzregister bei der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beantragt werden, es sei denn, das Zeichen war dem Sortenschutzinhaber zur Zeit seiner Eintragung in das Sortenschutzregister als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens des Antragstellers bekannt oder mußte ihm bekannt gewesen sein.

(3) Nach dem Ende des Sortenschutzes ist das Lösungsverfahren von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes einseitig durchzuführen.

Teil 2**B e h ö r d e n****Sortenschutzamt**

§ 17. Als Sortenschutzamt ist die Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 21 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982) berufen.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

§ 18. Über Berufungen gegen Bescheide des Sortenschutzamtes entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Wird die Aufnahme

eines Beweises durch einen Sachverständigen notwendig, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch Anstalten oder sonstige Stellen als Sachverständige beiziehen.

Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes; Oberster Patent- und Markensenat

§ 19. (1) Über Berufungen gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entscheidet der Oberste Patent- und Markensenat. Auf das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und vor dem Obersten Patent- und Markensenat ist das Patentgesetz 1970 anzuwenden. Die Gebührenbestimmungen des § 168 Abs. 1 Z 3 und 4 des Patentgesetzes 1970 sind gleichfalls anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Bundespräsident zusätzlich jene Zahl von nichtständigen fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes sowie jene Zahl von fachtechnischen und rechtskundigen Mitgliedern des Obersten Patent- und Markensenates zu ernennen, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Es dürfen nur Personen ernannt werden, die in Angelegenheiten des Sortenschutzes fachkundig sind.

(3) Auf die Senatszusammensetzung im Verfahren nach den §§ 10, 11 und 13 ist das Patentgesetz 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ein fachtechnisches und jedem Senat des Obersten Patent- und Markensenates ein rechtskundiges und ein fachtechnisches Mitglied anzugehören haben, die auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ernannt worden sind. Auf die Zusammensetzung im Verfahren nach § 16 ist das Markenschutzgesetz 1970 anzuwenden.

Teil 3**V e r f a h r e n****Anmeldung der Sorte und Bekanntgabe der Sortenbezeichnung**

§ 20. (1) Die Sorte ist beim Sortenschutzamt zum Sortenschutz anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Anmelders der Sorte sowie gegebenenfalls seines Vertreters,
2. die Art sowie gegebenenfalls die Nutzungsrichtung, das Vermehrungssystem und der Hinweis, daß die Sorte in jedem Vermeh-

rungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,

3. die Anmeldebezeichnung (Abs. 6) bzw. die Sortenbezeichnung (§ 14) und
4. die Personengruppe, zu der der Anmelder gemäß § 3 Abs. 1 gehört.

(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. eine Beschreibung der für die Unterscheidbarkeit der Sorte wesentlichen Merkmale,
2. Nachweise über die gemäß Abs. 2 Z 4 gemachten Angaben und
3. die Vollmacht (§ 3 Abs. 2), falls der Anmelder durch einen Vertreter einschreitet.

(4) Wird eine Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander beim Sortenschutzamt angemeldet, so geht die frühere Anmeldung der späteren im Rang vor. Entscheidend ist der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Sortenschutzamt. Mehrere am selben Tag eingelangte Anmeldungen haben den gleichen Rang.

(5) Abweichend vom zweiten Satz des Abs. 4 ist dem Anmelder für eine Sorte, die er bereits in einem anderen Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet hat, vom Sortenschutzamt der dem Tag dieser Anmeldung entsprechende Rang einzuräumen (Prioritätsrecht). Das Prioritätsrecht wird jedoch nur erworben, wenn

1. es in der Anmeldung beim Sortenschutzamt ausdrücklich geltend gemacht wird,
2. zum Zeitpunkt der Geltendmachung nicht mehr als ein Jahr seit der Anmeldung im anderen Verbandsstaat verstrichen ist und
3. spätestens drei Monate nach der Geltendmachung die frühere Anmeldung durch Vorlage von Kopien der Anmeldeunterlagen nachgewiesen wird; die Kopien müssen von der ausländischen Anmeldebehörde beglaubigt sein.

(6) Die Anmeldebezeichnung gilt nur für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes. § 14 Abs. 3 Z 2 und 3 sind anzuwenden. Bei positivem Abschluß der Sortenprüfung (§ 23) hat das Sortenschutzamt bei einer Sorte, für die nur eine Anmeldebezeichnung vorliegt, den Anmelder unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Bekanntgabe einer Sortenbezeichnung im Sinne des § 14 aufzufordern. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anmeldung der Sorte mit Bescheid vom Sortenschutzamt zurückzuweisen.

(7) Ist eine Anmeldebezeichnung oder Sortenbezeichnung nicht zulässig, so ist der Anmelder vom Sortenschutzamt aufzufordern, binnen angemessener Frist eine zulässige Bezeichnung bekanntzugeben. Bei ungenutztem Verstreichen der Frist ist die Anmeldung der Sorte vom Sortenschutzamt mit Bescheid zurückzuweisen.

(8) Für die Rangordnung einer Sortenbezeichnung gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei gleichrangigen Bekanntgaben von Sortenbezeichnungen für Sorten verwandter Arten vom Sortenschutzamt durch Los zu ermitteln ist, für wen die bekanntgegebene Sortenbezeichnung zu registrieren ist, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

Sortenblatt

§ 21. (1) Das Sortenschutzamt hat ein mindestens vierteljährlich erscheinendes Sortenblatt herauszugeben.

(2) Außer den im § 22 geregelten Bekanntmachungen hat das Sortenschutzamt die Zurückziehung, die Abweisung und die Zurückweisung bekanntgemachter Anmeldungen der Sorte, die Erteilung, das Ende, die Nichtigerklärung und die Aberkennung des Sortenschutzes, den Wechsel in der Person des Sortenschutzinhabers und die Bekanntgabe, die Änderung und die Löschung von Sortenbezeichnungen und Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes — unbeschadet ihrer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt — im Sortenblatt bekanntzumachen.

(3) Darüber hinaus können auch Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden und Informationen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Sortenschutzes betreffen, veröffentlicht werden.

Bekanntmachung von Anmeldungen

§ 22. (1) Das Sortenschutzamt hat Anmeldungen der Sorte, die nicht von vornherein zurückzuweisen oder abzuweisen sind, auf Grund der Angaben des Anmelders im Sortenblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat die Art, die Sortenbezeichnung bzw. die Anmeldebezeichnung (§ 20 Abs. 6), den Anmeldetag, ein allfällig geltend gemachtes Prioritätsrecht, den Namen und die Anschrift des Anmelders der Sorte und das Aktenzeichen der Anmeldung zu enthalten.

(2) Das Sortenschutzamt hat auf Verlangen jedermann Einsicht in die Anmeldungsunterlagen und in die Prüfungsergebnisse zu gewähren und die Besichtigung der Anbauversuche (§ 23 Abs. 1) zu gestatten. Von der Einsicht sind die Nachweise gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 und bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten auszuschließen.

Sortenprüfungen

§ 23. (1) Das Sortenschutzamt hat auf Grund eigener Anbauversuche oder anderer geeigneter Untersuchungen zu prüfen, ob die Sorte den

Anforderungen des § 5 entspricht (Registerprüfung). Die Prüfung ist so lange durchzuführen, wie es eine verlässliche Beurteilung erfordert. Der Anmelder hat dem Sortenschutzamt über Aufforderung das für die Prüfung erforderliche Vermehrungsmaterial der Sorte sowie von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ferner alle Auskünfte über die Erhaltung der Sorte zu erteilen und deren Überprüfung zu gestatten. Zum Zweck der Überprüfung ist der Anmelder gegenüber dem Sortenschutzamt verpflichtet, Betriebsbesichtigungen zuzulassen, unentgeltlich Proben der Sorte im erforderlichen Ausmaß entnehmen zu lassen und in die Aufzeichnungen über die Erhaltung der Sorte Einsicht nehmen zu lassen.

Kommt der Anmelder trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Anmeldung vom Sortenschutzamt zurückzuweisen.

(2) Das Sortenschutzamt kann seiner Beurteilung anstelle eigener Prüfungen die Ergebnisse anderer Prüfstellen von EWR-Staaten oder von Verbandsstaaten zugrunde legen, wenn diese Prüfstellen auf Grund ihrer technischen Ausstattung, ihrer Prüfmethoden und ihrer örtlichen Anbauverhältnisse für eine Registerprüfung in Betracht kommen und die Ergebnisse dem Sortenschutzamt vorliegen.

(3) Kann sich der Anmelder auf ein Prioritätsrecht (§ 20 Abs. 5) berufen, so ist über seinen Antrag vom Sortenschutzamt die Prüfung bis längstens fünf Jahre nach der Anmeldung im anderen Verbandsstaat auszusetzen. Die Zurückziehung oder Ablehnung der Anmeldung im betreffenden Verbandsstaat hat zur Folge, daß die Prüfung vom Sortenschutzamt nach einer angemessenen Frist umgehend einzuleiten ist.

(4) Nach Erteilung des Sortenschutzes hat das Sortenschutzamt zu prüfen, ob das Fortbestehen der geschützten Sorte gesichert ist, wenn sich der Verdacht ergibt, daß der Sortenschutzinhaber keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte setzt (§ 7 Abs. 1). Zum Zweck der Prüfung ist das Sortenschutzamt ermächtigt, Betriebsbesichtigungen vorzunehmen, unentgeltlich Proben der Sorte im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und in die Aufzeichnungen über die Erhaltung der Sorte Einsicht zu nehmen.

(5) Das Sortenschutzamt ist ermächtigt, Ergebnisse sowohl der eigenen als auch der von anderen inländischen Prüfstellen vorgenommenen Sortenprüfungen ausländischen Stellen, die für die Erteilung des Sortenschutzes oder eines gleichwertigen Schutzrechtes zuständig sind, bekanntzugeben.

Einwendungen gegen die Anmeldung der Sorte

§ 24. (1) Beim Sortenschutzamt kann jedermann schriftlich begründete Einwendungen erheben, daß

1. die Sorte den Anforderungen des § 5 nicht entspricht oder
2. die Sortenbezeichnung nicht zulässig ist (§ 14 Abs. 2 bis 4) oder
3. der Anmelder nicht Berechtigter (§ 4 Abs. 1) ist.

(2) Einwendungen gemäß Abs. 1 Z 1 können während des gesamten Verfahrens und Einwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der Sortenbezeichnung im Sortenblatt und Einwendungen gemäß Abs. 1 Z 3 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der Anmeldung der Sorte im Sortenblatt vorgebracht werden.

(3) Die Einwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 müssen spätestens am letzten Tag der Frist (Abs. 2) beim Sortenschutzamt eingelangt sein.

(4) Das Sortenschutzamt hat die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Dem Einwender ist auf sein schriftliches Verlangen über das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 vom Sortenschutzamt Auskunft zu geben. Führt eine Einwendung gemäß Abs. 1 Z 3 zur rechtskräftigen Zurückweisung oder Abweisung oder Zurückziehung der Anmeldung der Sorte, so ist dies dem Einwender unverzüglich schriftlich vom Sortenschutzamt mitzuteilen. Meldet der Einwender innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Sorte an und weist er nach, daß er Berechtigter (§ 4 Abs. 1) ist, so kann er verlangen, daß als Anmeldetag der Tag der früheren Anmeldung gilt.

(6) Ist eine Einwendung gemäß Abs. 1 Z 2 berechtigt, so hat das Sortenschutzamt gemäß § 20 Abs. 7 vorzugehen.

Erteilung des Sortenschutzes

§ 25. Wenn für die angemeldete Sorte eine zulässige Sortenbezeichnung bekanntgegeben ist (§ 14 Abs. 2 bis 4) und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen, ist der Sortenschutz vom Sortenschutzamt durch Eintragung in das Sortenschutzregister zu erteilen. Dem Sortenschutzinhaber ist hierüber eine Urkunde auszustellen. Erfolgt keine Eintragung in das Sortenschutzregister, ist vom Sortenschutzamt ein abweisender Bescheid zu erlassen.

Übertragung des Sortenschutzes

§ 26. (1) Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Sortenschutzes wird mit der Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam.

(2) Die Rangordnung wird durch die Reihenfolge der an das Sortenschutzamt gelangten Anträge auf Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß der Antrag zur Eintragung führt. Gleichzeitig eingelangte Anträge genießen die gleiche Rangordnung.

(3) Die Eintragung in das Sortenschutzregister geschieht auf schriftlichen Antrag eines der Beteiligten an das Sortenschutzamt.

(4) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

(5) Der Antrag auf Eintragung und die Urkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Sortenschutzamtes.

Sortenschutzregister

§ 27. (1) Das Sortenschutzamt hat ein Sortenschutzregister zu führen.

(2) In das Sortenschutzregister sind unter Angabe des Tages der Eintragung einzutragen:

1. die Registernummer,
2. der Tag der Anmeldung und allenfalls der Prioritätstag,
3. die Art sowie allenfalls die Nutzungsrichtung, das Vermehrungssystem und der Hinweis, daß die Sorte in jedem Vermehrungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,
4. die Sortenbezeichnung,
5. der Name und die Anschrift des Sortenschutzinhabers und seines Vertreters,
6. der Tag des Beginnes des Sortenschutzes,
7. der Name und die Anschrift von Inhabern freiwilliger Lizenzen und von Zwangslizenzen,
8. das Benützungsrecht des Dienstgebers (§ 4 Abs. 4),
9. der Hinweis auf anhängige Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und vor dem Obersten Patent- und Markensenat (§§ 10, 11, 13 und 16),
10. der Tag und der Grund des Endes des Sortenschutzes,
11. die Nichtigerklärung,
12. die Aberkennung sowie
13. Übertragungen.

(3) Das Sortenschutzregister ist öffentlich. Die Einsicht in die für die Eintragung maßgebenden Unterlagen und die Besichtigung der Anbauversuche (§ 23 Abs. 1 und 4) ist vom Sortenschutzamt jedermann zu gestatten. Von der Einsicht sind die Nachweise gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 und bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erb-

komponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten auszuschließen.

(4) Auf Verlangen hat das Sortenschutzamt gegen Kostenersatz beglaubigte Auszüge aus dem Sortenschutzregister auszustellen.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zweck der automationsunterstützten Führung des Sortenschutzregisters ist zulässig.

Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühren

§ 28. (1) Bei der Anmeldung der Sorte ist vom Anmelder eine Anmeldegebühr an das Sortenschutzamt zu entrichten.

(2) Die Anmeldegebühr ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Verwaltungskosten, die mit der Behandlung der Anmeldung zusammenhängen — mit Ausnahme der Kosten für die Sortenprüfungen (Abs. 4), — pauschal festzusetzen.

(3) Werden die Anmeldegebühr oder eine fällige Prüfgebühr trotz schriftlicher Mahnung des Sortenschutzamtes und Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Anmelder nicht entrichtet, so ist die Anmeldung der Sorte vom Sortenschutzamt zurückzuweisen.

(4) Für Sortenprüfungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2, die durch inländische Prüfstellen erfolgen, sind vom Anmelder Prüfgebühren zu entrichten.

(5) Die Prüfgebühren sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Kosten der Prüfungen durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

(6) Die Prüfgebühren sind vom Sortenschutzamt für jeden angefangenen Vegetationsablauf vorzuschreiben. Sie sind jedoch vom Sortenschutzamt nur einmal vorzuschreiben, wenn diesem zu Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vorliegen, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 bestätigen und die entweder von einer Prüfstelle eines EWR-Staates außerhalb eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947) gewonnen wurden. Die Kosten der Sortenprüfungen gemäß § 23 Abs. 2, die durch Prüfstellen von Verbandsstaaten erfolgen, sind Barauslagen (§ 76 AVG 1950, BGBl. Nr. 172).

(7) Für jede geschützte Sorte sind vom Sortenschutzinhaber für jedes angefangene Jahr der

Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) Jahresgebühren an das Sortenschutzamt zu entrichten. Die Jahresgebühr beträgt für das erste Schutzjahr 1 000 S. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr bei Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnererbsen und Sonnenblume um 500 S, bei den anderen Arten um 300 S gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr. Vom 17. Schutzjahr an bleibt die Jahresgebühr gleich.

(8) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im vorhinein fällig. Die Jahresgebühren können schon zwei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

Verfahrensvorschriften

§ 29. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, hat das Sortenschutzamt das AVG 1950 anzuwenden.

Teil 4

Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen

Zivilrechtliche Ansprüche

§ 30. Wer in einer der ihm aus einem Sortenschutz zustehenden Befugnis verletzt worden ist, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes und Rechnungslegung; auch wer eine solche Verletzung zu besorgen hat, hat Anspruch auf Unterlassung. Die §§ 147 bis 154 des Patentgesetzes 1970 gelten sinngemäß.

Strafbare Sortenschutzverletzung

§ 31. (1) Wer den Sortenschutz verletzt (§ 6), ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Sortenschutzverletzung nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(4) Für das Strafverfahren gelten die §§ 148, 149 und 160 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 32. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Die §§ 7 Abs. 2 erster Satz, 7 a und 8 Abs. 2 JN sind anzuwenden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht den die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Landesgerichten zu.

Verwaltungsübertretungen

§ 33. Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

1. Vermehrungsmaterial einer Sorte vertreibt, ohne die im § 15 vorgeschriebene Sortenbezeichnung zu verwenden,
2. gegen das Vertriebsverbot des § 15 verstößt,
3. eine im Sortenschutzregister eingetragene Sortenbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,
4. beim Vertrieb einen nicht bestehenden Sortenschutz vortäuscht oder
5. der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 4, Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt.

Teil 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 34. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Inkrafttretensbestimmung

§ 35. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1993 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Übergangsbestimmung

§ 36. Sorten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Zuchtbuch für Kulturpflanzen als Hochzucht bedingt oder unbedingt eingetragen sind (§§ 8, 9 und 10 des Pflanzenschutzgesetzes), sind von Amts wegen vom Sortenschutzamt zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch in das Sortenschutzregister einzutragen, wenn nicht binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Sortenschutzamt eine schriftliche Verzichtserklärung des Züchters einlangt. Entsprechen die Sortenbezeichnungen dieser Sorten nicht den Abs. 2 bis 4 des § 14, so ist § 14 Abs. 6 anzuwenden. Der Zeitraum, während dessen die Sorte als Hochzucht bedingt oder unbedingt im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragen war, ist auf die Schutzdauer und die Bemessung der Jahresgebühren (§ 28 Abs. 7) anzurechnen; bei der Berechnung der Schutzdauer und der Bemessung der Jahresgebühren sind jedoch nur die vollen Jahre, in welchen die Sorte im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragen war, zu berücksichtigen. Der Ablauf der Schutzdauer (§ 8 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Abs. 1) tritt frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein.

Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der §§ 30 bis 32 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 letzter Satz, der §§ 10, 11, 13 und des § 19 Abs. 1 und 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 14 Abs. 7 und des § 19 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
5. hinsichtlich des § 28 Abs. 2 und Abs. 5 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

VORBLATT

Problem:

Der weitaus überwiegende Teil der in der Landwirtschaft einschließlich des Obst- und Gartenbaues verwendeten Pflanzen stammt aus der Pflanzenzüchtung und stellt das Ergebnis langjähriger und kostenaufwendiger züchterischer Tätigkeit dar.

Wechselnde Käufererwartung, ständig steigende Anforderungen an Ertragsmenge und Ertragssicherheit und an die Qualität der Erzeugnisse sowie an bessere Resistenzeigenschaften gegen auftretende Schadfaktoren machen ein Hervorbringen immer neuer Sorten erforderlich.

Die Züchtertätigkeit ist aber wirtschaftlich nur dann möglich, wenn Neuzüchtungen einschließlich neuer Komponenten (Inzuchtlinien) für Hybridsorten zumindest während eines begrenzten Zeitraums in der alleinigen Verfügungsgewalt des Züchters bleiben, dem deren Erhaltung und Vermehrung obliegt, und wenn damit das Recht verbunden ist, Einnahmen aus dem Vertrieb von Vermehrungsmaterial der neuen Sorte zu erzielen.

Ziel und Problemlösung:

Das im Entwurf vorliegende Sortenschutzgesetz sieht daher besondere Schutzrechte für neue Sorten vor.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Kosten werden dadurch entstehen, daß es sich um eine neue Vollziehungsaufgabe handelt, für deren Wahrnehmung sowohl im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Zentralleitung) als auch bei der Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt personell und materiell vorzusorgen sein wird.

Es werden acht Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft benötigt. Die Personalkosten betragen rund 2,8 Millionen Schilling jährlich.

Nach Kundmachung des Sortenschutzgesetzes ist ein Sachaufwand von zirka 2 Millionen Schilling (Investitionsaufwand) notwendig. Überdies wird der Vollzug des Gesetzes einen jährlichen Sachaufwand von etwa 1,5 Millionen Schilling zur Folge haben; siehe auch die Erläuterungen, allgemeiner Teil.

Durch die vorgesehenen Gebühren können die Kosten in der Anlaufphase jedoch nur zum Teil hereingebracht werden. Nach Erweiterung der Artenliste, welche Prüfungsvereinbarungen mit Verbandsstaaten der UPOV zur Voraussetzung hat, sind an voraussichtlichen jährlichen Einnahmen bei angenommenen 80 Anmeldungen pro Jahr an Gebühren etwa 5 Millionen Schilling zu erwarten.

Vorschriften in der EG:

Es gibt derzeit noch kein EG-Sortenschutzrecht; wohl haben neun EG-Staaten Sortenschutzvorschriften. In der Europäischen Gemeinschaft ist ein gemeinschaftlicher Sortenschutz vorgesehen, dieser soll jedoch ausschließlich ein zusätzliches Angebot an die Züchter darstellen und nationale Sortenschutzrechte auf diese Weise ergänzen, nicht ersetzen.

Erläuterungen

A. Allgemeines

1. Gegenstand und Zweck des Sortenschutzgesetzes:

Pflanzenzuchtbetriebe haben die Aufgabe, neue Pflanzensorten zu schaffen und Vermehrungsmaterial dieser Neuzüchtungen bereitzustellen. In allen Sparten der pflanzlichen Erzeugung leistet eine rasche und umfassende Nutzung des genetischen und züchterischen Fortschrittes einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der Produktivität des Erzeugungsvorganges; sie schafft für den Produzenten darüber hinaus die Möglichkeit, Verbraucherwünsche, Markterfordernisse und Umweltansprüche besser zu erfüllen. Dies gilt nicht nur für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen; ein entsprechendes Sortenangebot ist auch im Bereich der Zierpflanzenproduktion und bei forstlichen Arten nicht nur für die Ertragslage der Erzeugungsbetriebe entscheidend, sondern auch im volkswirtschaftlichen Interesse und im Interesse der Konsumenten gelegen.

Wie Versuchs- und Forschungsergebnisse zeigen, haben die in den letzten Jahrzehnten erzielten Ertragssteigerungen, zusammen mit einer erfolgreichen Qualitäts- und Resistenzzüchtung sowie Beiträgen zur Ermöglichung kostensparender, mechanisierter Arbeitsmethoden, den möglichen Spielraum für weitere genetische und züchterische Verbesserungen bei weitem noch nicht ausgeschöpft; darüber hinaus werden die pflanzenzüchterischen Möglichkeiten durch neuere Arbeitsmethoden sowie durch die Heranziehung der Gentechnik, Zell- und Gewebekultur erheblich erweitert.

Nichtsdestoweniger ist die Erhaltung und Verwendung einer genetischen Mannigfaltigkeit eine unabdingbare Voraussetzung des weiteren züchterischen Fortschrittes. Der § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes gestattet ausdrücklich die Verwendung geschützter Sorten als Ausgangsmaterial für die weitere pflanzenzüchterische Arbeit sowie für jegliche wissenschaftliche Forschung grundlegender und angewandter Art (Züchtervorbehalt). Ältere, nicht mehr geschützte Sorten sowie anderes züchterisches Ausgangsmaterial, wie Landsorten und Wildpflanzensippen, werden in der ganzen Welt als Genreserven in Genbanken erhalten; in Österreich sind mehrere Bundes- und Landesanstal-

ten mit der Erhaltung von solchem Genmaterial betraut (vgl. §§ 21 und 23 bis 25 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 360/1989). Bundes- und Landeseinrichtungen arbeiten im Verband der österreichischen Genbank für Kulturpflanzen (ÖGK) zusammen.

Die Züchtung neuer Pflanzensorten ist ohne entsprechende planmäßige Tätigkeit nicht möglich, und kein Züchter könnte sich dieser Aufgabe, für die hohe Kosten und viel Zeit aufgewendet werden müssen und die mit Risiken (Fehlschlägen, Vorkommen durch andere Züchter) verbunden ist, unterziehen, wenn die Ergebnisse seiner züchterischen Tätigkeit von jedermann uneingeschränkt verwendet werden könnten. Der als Kernstück des vorliegenden Entwurfes anzusehende § 6 behält deshalb dem Sortenschutzinhaber das Recht vor, Vermehrungsmaterial der Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Dieses Recht schließt auch die Erteilung von Lizenzen ein. Es liegt somit ein befristetes ausschließliches Nutzungsrecht vor. Der Sortenschutz ist wohl in seiner Wirkung dem Patent bei technischen Erfindungen ähnlich, unterscheidet sich jedoch von diesem durch den vom Gesetz eingegrenzten Schutzrechtsanspruch und dessen Einschränkungen wie insbesondere den Züchtervorbehalt, der die freie züchterische Nutzung jeglichen Genmaterials sicherstellt, und das Landwirteprivileg. Es wird hiemit der Natur der Pflanze als lebendem Organismus und ihrer Rolle als Grundlage der menschlichen und tierischen Ernährung und als Lieferant erneuerbarer Rohstoffe Rechnung getragen.

Das Landwirteprivileg stellt jedem Landwirt die Erzeugung und Verwendung wirtschaftseigenen Saatguts und Vermehrungsguts im eigenen Betrieb frei, sofern diese Tätigkeit keine Elemente des Vertriebs beispielsweise in Form der Bildung größerer Parteeinheiten bei einer Saatgutaufbereitung außerhalb des Betriebes enthalten. Die in erheblichem Maße in der österreichischen Landwirtschaft übliche Erzeugung und Verwendung wirtschaftseigenen Saatguts und Pflanzguts wird demnach durch das Sortenschutzgesetz nicht eingeschränkt. Dem Sortenschutzinhaber wird

lediglich ein Vorgehen gegen Mißbräuche, die Elemente des Vertriebs enthalten, ermöglicht.

Der züchterische Fortschritt der Zukunft wird durch eine weitere Verschiebung in Richtung aufwendigerer Techniken und Einrichtungen charakterisiert sein. Institute der Züchtungsforschung und praktische Pflanzenzüchtbetriebe werden durch einen gesetzlichen Sortenschutz und durch Lizenzregelungen zu weiteren Leistungen motiviert; damit wird zweifelsohne auch eine Konzentration hin zu größeren und leistungsfähigeren Einheiten gefördert. In Kooperation mit solchen Einheiten und aufbauend auf deren Vorleistungen verbleiben jedoch auch einer mittel- und kleinbetrieblich strukturierten Pflanzenzüchtung umfangreiche Möglichkeiten und Aufgaben. Nicht nur größere Einheiten, sondern gleichermaßen kleine und mittlere Pflanzenzüchtbetriebe werden nach ausländischen Erfahrungen durch einen gesetzlichen Sortenschutz sehr wesentlich gefördert und wirtschaftlich unterstützt.

2. Bisherige Rechtsentwicklung:

In Österreich wurden erstmalig einschlägige Bestimmungen mit dem Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, BGBl. II Nr. 260/1934, geschaffen. Nach Titel und Systematik dieses Gesetzes handelte es sich hierbei zwar nur um Bezeichnungsvorschriften, inhaltlich jedoch bereits um Ansätze eines Züchterschutzes, da gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes als Original oder Originalsaatgut „nur im Züchtbetriebe des in das Zuchtbuch eingetragenen Inhabers als Ergebnis seiner züchterischen Tätigkeit gewonnenes Saatgut einer Hochzuchtsorte bezeichnet werden“ durfte. Dieses Gesetz wurde durch das derzeit geltende Bundesgesetz über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz), BGBl. Nr. 34/1947, abgelöst, welches die früheren Bestimmungen ausbaute und dessen Zielsetzung nunmehr auch im Titel deutlich zum Ausdruck kommt. Auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich der Züchter oder sein Bevollmächtigter berechtigt, anerkanntes Saatgut (Stufe Original und Elite) seiner Sorte in Verkehr zu setzen (§ 19 Abs. 4 lit. c), und er bezieht Lizenzen in Form einer Züchterspanne.

Schon vor geraumer Zeit sind jedoch auch Initiativen gesetzt worden, mit denen im zwischenstaatlichen Bereich dem Züchterschutz zum Durchbruch verholfen werden sollte. Über Einladung der französischen Regierung ist 1957 das Thema auf einer internationalen Konferenz, bei der auch Delegierte aus Österreich vertreten waren, in Paris behandelt worden. Das Ergebnis der Arbeiten, die sich daran angeschlossen haben, bildete das „Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“ (im folgenden als „Überein-

kommen“ bezeichnet), welches 1961 von fünf Staaten und im folgenden von drei weiteren unterzeichnet wurde. Die Beitrittsstaaten bilden seit der Ratifikation durch vier Staaten im Jahre 1968 untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens), der die Kurzbezeichnung UPOV (Union internationale pour la protection des obtentions vegetales, „Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“) führt (im folgenden als „Verband“ bezeichnet). Um einer noch größeren Zahl von Ländern den Beitritt zum Übereinkommen zu ermöglichen, wurde dieses im Jahre 1978 unter Beibehaltung aller wesentlichen Grundzüge revidiert; der revidierte Wortlaut trat am 8. November 1981 nach Erfüllung des Art. 33 des revidierten Wortlautes in Kraft (die im folgenden vorkommenden Zitate des Übereinkommens beziehen sich auf den revidierten Wortlaut). Der Verband umfaßt derzeit 21 Mitgliedstaaten, und zwar alle pflanzenzüchterisch bedeutsamen Länder Mittel-, West-, Nord- und Südeuropas, ist aber nicht an Wirtschaftsblöcke gebunden, wie die Mitgliedschaft neutraler Staaten (Schwedens, der Schweiz), der ČSFR, Ungarns und Polens zeigt, und umfaßt auch überseeische Staaten (Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südafrika, USA). Auf internationaler Ebene ist damit die Verwirklichung des Sortenschutzes in einem Maße fortgeschritten, daß ein weiteres Beiseitestehen Österreichs nicht vertretbar erscheint. Der vorliegende Entwurf dient auch der Vorbereitung eines Beitritts zum Übereinkommen, der nach Art. 30 Abs. 3 des Übereinkommens erst möglich ist, wenn der betreffende Staat entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage ist, dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Die Schaffung einer international anerkannten Regelung des Sortenschutzes ist aber nicht nur unter dem Aspekt der grundsätzlich wünschenswerten Mitarbeit Österreichs in internationalen Organisationen zu sehen. Ohne eine solche Regelung wäre einerseits der Bezug leistungsfähiger Sorten oder Komponenten zur Herstellung von Vermehrungsmaterial solcher Sorten (Hybridsorten, synthetischer Sorten) aus dem Ausland in Frage gestellt (vgl. § 10 Z 4 des deutschen Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985, DBGBI. I S. 2170), andererseits wären die Ergebnisse österreichischer Pflanzenzüchtung auch in Staaten mit einer Sortenschutzgesetzgebung nicht schutzfähig.

3. Sortenschutz und Gentechnologie:

Das Übereinkommen schließt Vorbehalte aus (Artikel 40) und verpflichtet die Verbandsstaaten, Sorten künstlichen Ursprungs jeglicher Art ohne Einschränkung zu schützen, sofern die Anforderungen der Unterscheidbarkeit, Neuheit, Homogenität und Beständigkeit erfüllt sind (Artikel 6). Somit

können Sorten, die gentechnologisch modifizierte Elemente enthalten, vom Sortenschutz nicht ausgeschlossen werden.

Die Kontrolle und Regelung der Freisetzung gentechnologisch veränderter Pflanzen und Pflanzensorten sowie die Bewertung und Vermeidung allfälliger Risiken für Lebensgemeinschaften und für die Umwelt muß daher gesonderten gesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich um eine neue Vollziehungsaufgabe handelt, wird sich für den Bund ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand ergeben. Bereichsintern sind Reorganisationsmaßnahmen in Überlegung. Es ist jedoch schon jetzt abzusehen, daß die Personalkapazität im Ressort Land- und Forstwirtschaft für die Vollziehung des Sortenschutzgesetzes nicht ausreichen. Für die budgetäre Bedeckung wäre im Rahmen des Gesamthaushaltes Vorsorge zu treffen.

Es werden voraussichtlich jährlich 80 Anmeldungen zu bearbeiten sein. Im ersten Jahr werden zwar vor der vorgesehenen Erweiterung der Artenliste etwa 15 Anmeldungen weniger erwartet, es werden jedoch die im Zuchtbuch als Hochzucht eingetragenen Sorten auch in das Sortenschutzregister einzutragen sein, sofern der Züchter keine Verzichtserklärung abgibt; eine solche wird nur bei etwa der Hälfte der 250 eingetragenen Hochzuchtsorten erwartet.

Hiefür ist ein Planstellenbedarf in folgendem Ausmaß notwendig, und zwar im Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“:

Planstellenbereich „6000 Zentralleitung“ 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Bediensteter), 1 Planstelle der Verwendungsgruppe D

Planstellenbereich „6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion“, Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt: 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A, 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B, 3 Planstellen der Verwendungsgruppe C und 1 Planstelle der Verwendungsgruppe D

Den einzelnen Planstellen werden folgende Aufgaben zugeordnet:

Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“:

Planstellenbereich „6000 Zentralleitung“

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- Führende Vorbereitung von Novellen zum Sortenschutzgesetz,
- führende Erstellung von Verordnungen bzw. Novellierungen,

- rechtliche Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes,
- Ausarbeitung von Bescheiden,
- Ausarbeitung von Gegenschriften,
- Stellungnahmen zu Rechtsfragen,
- Studium einschlägiger Staatsverträge (zB UPOV-Übereinkommen),
- Mitwirkung am Zustandekommen von Staatsverträgen, die den Sortenschutz betreffen,
- Wahrnehmung der Sortenschutzregelungen anderer Staaten und der EG,
- Wahrnehmung rechtlicher Belange im Sortenschutzverfahren,
- Literaturstudium,
- Weiterbildung.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe D

- Erforderliche Schreibarbeiten,
- Einspeicherung und Abrufen von EDV-Daten.

Planstellenbereich „6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion“, Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- Leitung der Administration des Sortenschutzes,
- Prüfung der Anmeldungen zum Sortenschutz,
- Begutachtung der Ergebnisse der Sortenprüfung,
- Amtsverkehr mit dem Österreichischen Patentamt und anderen Bundesdienststellen,
- Zusammenarbeit mit ausländischen Sortenschutzämtern und mit der UPOV in Genf,
- Entwurf von Anmeldungs- und Sortenbeschreibungsformularen und eines Sortenschutzmerkblattes,
- Weiterbildung,
- Literaturstudium,
- Studium der revidierten Fassung 1991 des UPOV-Übereinkommens,
- fachliche Mitarbeit bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen und der Novellierung des Sortenschutzgesetzes.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

- Führung des Sortenschutzregisters,
- Überprüfung der Befugnisse der Sortenschutzanmelder,
- Prüfung von Sortenbezeichnungen auf Zulässigkeit und Unterscheidbarkeit,
- Registrierungen und Weiterleitungen von Berufen und Einsprüchen sowie von Anträgen, deren Behandlung in die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes fällt,
- Redaktion des Sortenblattes,
- Schriftverkehr mit der UPOV, anderen inländischen Prüfstellen, ausländischen Sortenschutzämtern und mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der EG,
- Archivierung der Sortenschutzanmeldungen und Sortenprüfungsergebnisse.

3 Planstellen der Verwendungsgruppe C

- Registrierung des Einlaufes von Anmeldungen zum Sortenschutz, von Berufungen, Einsprüchen und sonstigen Anträgen an das Sortenschutzamt,
- Verrechnung und Mahnung der Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühren,
- Durchführung von Sortenprüfungen und Kontrolle der Vollständigkeit der Prüfergebnisse,
- Weitergabe von Anmeldungsunterlagen an andere Prüfstellen des In- und Auslandes,
- Übernahme von Prüfungsergebnissen in- und ausländischer Prüfstellen sowie Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle,
- EDV-mäßige Erfassung der Daten,
- Archivierung der Unterlagen.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe D

- erforderliche Schreibarbeiten,
- Speicherung und Abrufen von EDV-Daten.

Die aus dem zusätzlichen Personalbedarf resultierenden Kosten ergeben einen Mehraufwand (Kostenbasis: 1. Juni 1991; seither keine wesentlichen Veränderungen) im Budgetkapitel von Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“ zirka 2,8 Millionen Schilling.

Sachaufwand

an der Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt

	zirka Schilling
a) Investitionsaufwand:	
Ankauf einer Elektrophoreseeinrichtung	200 000
Ankauf von zwei Mikroskopen	100 000
Ankauf von Anbau- und Pflegegeräten für Feldprüfungen	500 000
Ankauf eines Mähreschers für Feldprüfungen	800 000
Temperaturgesteuerter Lagerraum für Erntegut und Standardproben (Fuchsenbigl)	300 000
Büroeinrichtungen für das Sortenschutzregister, die Redaktion des Sortenblattes und das Archiv	100 000
b) Jährliche Aufwendungen:	
Telephon- und Postspesen, Miete für Kopiergerät	200 000
EDV-Kosten	400 000
Chemikalien und Laborbedarf	100 000
Saatgutbeschaffung zur Prüfung der Weltneuheit	100 000
Herausgabe und Druck des Sortenblattes	300 000
Zusätzliche Kilometerleistung von Dienstfahrzeugen, Reisekosten, sonstiger Sachaufwand	400 000

Einnahmen

Diesen Ausgaben stehen nach einer Anlaufphase bzw. nach Erweiterung der Artenliste an jährlichen voraussichtlichen Gebühreneinnahmen bei angenommen 80 Anmeldungen zirka 5 Millionen Schilling gegenüber (Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühren).

5. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht hinsichtlich des § 31 auf dem Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), hinsichtlich des § 15 (Bezeichnungspflicht) auf dem Kompetenztatbestand „Schutz von Marken und anderen Warenzeichnungen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), hinsichtlich der §§ 30 und 32 auf dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und hinsichtlich der den Sortenschutz regelnden Bestimmungen auf dem Kompetenztatbestand „Patentwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Die Zulässigkeit, Angelegenheiten des Patentwesens unmittelbar durch Bundesbehörden zu versehen, ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 B-VG.

6. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen:

Das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, stellt auf den landeskulturellen Wert der Sorten, das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, auf die einwandfreie Beschaffenheit der einzelnen Saatgutpartien ab. Die beiden Bundesgesetze werden durch das Sortenschutzgesetz, das den Züchterschutz bezweckt, sohin nicht entbehrlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen****Zu § 1:****Begriffsbestimmungen**

Die Definitionen des Abs. 1 stellen wichtige und im Gesetz wiederholt verwendete Begriffe klar.

Z 1:

Der Artbegriff im Sinne des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist so gefaßt, daß er auch höhere und niedrigere Kategorien als den taxonomischen Artbegriff (Species) erfaßt. Damit ist klargestellt, daß nicht nur Arten im taxonomischen Sinn, sondern auch Artengruppen und Unterteilungen (Unterarten, Convarietäten, Varietäten) für schützbar erklärt werden können. Die Zusammen-

fassung oder Unterteilung hat insbesondere unter den Gesichtspunkten des Vermehrungssystems oder der Endnutzung zu erfolgen.

Z 2:

Die Umschreibung des Begriffes „Sorte“ steckt den Anwendungsbereich des Entwurfes grundsätzlich ab und enthält keine biologische Bestimmung des Sortenbegriffes. Eine derartige Definition enthält zB Art. 10 des Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen 1980:

„Der internationale Fachausdruck cultivar (abgekürzt cv.) bezeichnet einen Bestand kultivierter Pflanzen, der sich durch irgendwelche (morphologische, physiologische, cytologische, chemische oder andere) Merkmale auszeichnet und bei (geschlechtlicher oder ungeschlechtlicher) Fortpflanzung seine sortentypischen Merkmale beibehält.“

Cultivar (Sorte) ist die niedrigste Rangstufe, auf der Namen in diesem Code behandelt werden. Dieser Fachausdruck ist abgeleitet von cultivated variety. Die Fachausdrücke cultivar und Sorte sind gleichbedeutend.“

Der endgültige Entwurf für eine Akte 1991 des Übereinkommens verwendet zur Definition der Sorte anstelle des Begriffes Bestand den Begriff „pflanzliche Gesamtheit“, der nicht unbedingt mit dem Gedanken einer bestimmten Anzahl verbunden ist und daher dem Umstand Rechnung trägt, daß eine Sorte zB bei Obst oder Zierpflanzen auch durch eine einzige Pflanze repräsentiert werden kann oder durch einen oder mehrere Pflanzenteile (Zelle, Zelllinie, Gewebekultur), sofern aus diesem Teil oder diesen Teilen ganze Pflanzen regeneriert werden können.

Die in der Klammer angeführten Beispiele entsprechen den derzeitigen Gegebenheiten und lassen weiteren Entwicklungen Raum. Aus der Verwendung des Ausdruckes Zuchtsorte ergibt sich, daß nur aus einer züchterischen Arbeit hervorgegangene Sorten schutzfähig sind, nicht dagegen sogenannte Landsorten (vgl. Hoffmann — Mudra — Plarre, Lehrbuch der Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Berlin 1971, Band 1, S. 19). Die übrigen Ausdrücke können nach dem zitierten Lehrbuch wie folgt erläutert werden:

Ein Klon entsteht durch vegetative Vermehrung einer Einzelpflanze, was Änderungen im Erbgut — nicht jedoch auf Grund von Mutationen — ausschließt (S. 5 und 24 f.).

Die Linie besteht aus allen durch generative Vermehrung einer Pflanze entstandenen Nachkommen (S. 5).

Hybriden sind Kreuzungen von (zumeist ingezüchteten) Linien, welche auch als Erbkomponenten bezeichnet werden.

Z 3:

Dem Zweck des Entwurfes entsprechend erstreckt sich der Sortenschutz nur auf Vermehrungsmaterial, also solches Material, das zur Vermehrung geeignet und bestimmt ist. Konsumgut (zB zur Vermahlung bestimmte Getreidekörner, zum Verkauf bestimmtes Gemüse oder Erntegut von Blumenkulturen) fällt nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes.

Z 4:

Der Begriff „Vertrieb“ umfaßt demnach jede auf den Absatz von Vermehrungsmaterial gerichtete Tätigkeit einschließlich der Werbung, sofern die Tätigkeit gewerbsmäßig geschieht.

Z 5:

Die Frage, welche Arten als zueinander verwandt anzusehen sind, ist im Rahmen der Bezeichnungsvorschriften des Entwurfes (§§ 14 und 33) von Bedeutung und richtet sich nicht nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern nach der Situation im geschäftlichen Verkehr. Maßgebend ist, inwieweit die Sortenbezeichnung Anlaß zu Verwechslungen geben kann.

Abs. 2 sieht vor, daß zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit die Bestimmung der verwandten Arten konstitutiv durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfolgen soll.

Zu § 2:

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 4 Abs. 1 „auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar“. Grundsätzlich soll das Übereinkommen auf eine möglichst große Anzahl von Gattungen und Arten angewandt werden. Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens legt einen Stufenplan fest, demzufolge jeder Verbandsstaat zeitlich abgestuft für eine Mindestanzahl von Arten oder Gattungen Sortenschutz erteilen muß.

Abs. 1 des § 2 trägt dem Stufenplan mit der Maßgabe Rechnung, daß bereits in der Anfangsphase mehr als die vorgeschriebene Anzahl von fünf Arten schutzfähig sind. Der Kreis geschützter Sorten wird jedenfalls über die im Abs. 1 genannten Arten nach Inkrafttreten dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes hinausgehen, weil nach der Übergangsbestimmung des § 36 die in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen als Hochzucht eingetragenen Sorten geschützt werden können. Der Art. 4 des Übereinkommens setzt nur Fristen für die Mindestanzahl von schützbaeren Arten.

Die im Abs. 1 aufgenommenen Arten werden derzeit in Österreich züchterisch bearbeitet, und es bestehen geeignete Prüfeinrichtungen.

Abs. 2 ermöglicht es, durch Verordnung auch andere botanische Arten — potentiell alle Arten — in den Sortenschutz einzubeziehen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten gegeben sind.

Zu § 3:

Befugnis zur Einreichung von Anmeldungen

Abs. 1 unterscheidet nach dem Umfang schützbarer Arten, in welchem von dem an der Sorte Berechtigten Sorten angemeldet werden dürfen:

EWB-Staatsbürger, gleich wo sie ihren Wohnsitz haben, und natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EWB-Staat haben, können alle gemäß § 2 schützbarer Arten zum Sortenschutz anmelden.

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben sowie Angehörige von Verbandsstaaten (gleich wo sie ihren Wohnsitz haben), haben die Anmeldebefugnis, wenn der betreffende Verbandsstaat für Sorten gleicher Art einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht einräumt. Damit wird von der im Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens eingeräumten Ermächtigung zur Einschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung Gebrauch gemacht.

In allen anderen Fällen besteht der Grundsatz der materiellen Gegenseitigkeit, dh. eine Anmeldebefugnis besteht nur für jene Arten, die sowohl in Österreich als auch in den nach dem Wohnsitz (Sitz) oder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers in Betracht kommenden Staaten geschützt werden, und sofern diesen Schutz österreichische Staatsbürger in den in Betracht kommenden Staaten erlangen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit kommt diese Bestimmung erst dann zur Anwendung, wenn das Vorliegen dieser Voraussetzung durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgestellt wurde.

Abs. 2 sieht vor, daß sich Rechtsträger gemäß Abs. 1, die weder Wohnsitz noch Sitz im EWB haben, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, wenn sie in Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsbehörden Rechte aus diesem Gesetz geltend machen wollen. Wie sich aus dem Erfordernis des (inländischen) Wohnsitzes ergibt, kommen nur natürliche Personen als Vertreter in Betracht. Sie müssen eigenberechtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG 1950). Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der Vollmacht nachzuweisen. Ihr

nicht zur Disposition stehender Mindestinhalt ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Die Bestellung von Vertretern erscheint in Anbetracht der Verfahrensökonomie insbesondere deswegen unbedingt erforderlich, weil der Sortenschutz für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen wird und während dieser Zeit vom Sortenschutzinhaber bestimmte Erfordernisse und Verpflichtungen rasch erfüllt werden müssen, sodaß langwierige Nachforschungen nach der Partei ausgeschlossen werden müssen. Insbesondere hängen einzelne zu erfüllende Erfordernisse von der pflanzenartsspezifischen Vegetationszeit ab (zB Nachprüfungen des Fortbestehens der Sorte).

Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und dem Obersten Patent- und Markensenat können Rechte aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz von Parteien, die im EWB weder Wohnsitz noch Sitz haben, nur geltend gemacht werden, wenn sie durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt vertreten werden (vgl. § 61 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970).

Zu § 4:

Berechtigte

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Art. 1 Abs. 1, Art. 6) steht der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes dem Züchter einer neuen Sorte zu. Abs. 1 des § 4 stellt fest, daß eine Sorte durch systematische züchterische Arbeit oder durch Entdeckung und anschließende züchterische Entwicklungsarbeit entstehen kann, und umschreibt den Begriff des Züchters (Entdeckers, Ursprungszüchters) in einer Weise, daß sich aus einer widerrechtlichen Entnahme von Züchtungsergebnissen keine Schutzansprüche nach dem vorliegenden Entwurf ergeben. Er regelt auch die Frage des Zusammentreffens selbständiger Züchtungen (vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 des Patentgesetzes 1970). Zur Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für eine neue vgl. § 6 Abs. 2 des Entwurfes.

Im Abs. 1 ist die Person des „Sortenschutzberechtigten“ in materieller Hinsicht bestimmt.

Die im Abs. 2 vorgesehene Vermutung der Berechtigung dient der Verfahrensökonomie und entspricht dem § 4 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970.

Nach Abs. 3 kann über den Sortenschutz durch Rechtsgeschäft verfügt werden; als Vermögensrecht geht der Sortenschutz auf die Erben über.

Der Sortenschutz wird durch Eintragung in das Sortenschutzregister erteilt. Die rechtsgeschäftliche und die behördliche Übertragung werden mit der Eintragung wirksam.

Abs. 4 entspricht dem Wesen des Sortenschutzes als *lex specialis* des Patentwesens für Pflanzenzüchtungen. Auf die Dienstnehmererfindungen werden

die jeweils geltenden Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 anzuwenden sein.

Zu § 5:

Anforderungen an die Sorte

§ 5 legt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes unter Bedachtnahme auf Art. 6 des Übereinkommens fest. Diese Vorschriften bilden im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Sortenbezeichnung (§ 14) und die Wirkung des Sortenschutzes (§ 6) das Kernstück der gesetzlichen Regelungen.

Abs. 1 definiert die für die Erteilung des Sortenschutzes maßgebenden Anforderungen an die Sorte. Die Erfordernisse der Unterscheidbarkeit und Neuheit werden entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens gesondert behandelt. Die Sortenbezeichnung ist gemäß § 25 mit einer Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes.

Die deutliche Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte von jeder anderen durch wenigstens ein wichtiges Merkmal (Abs. 2) ist erforderlich, da nur geringfügige Sortenunterschiede keine klare Sortenidentifizierung ermöglichen und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen würden. Die Wichtigkeit des Merkmales hängt nicht mit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zusammen; vielmehr kommt es darauf an, daß die Merkmale klar ausgeprägt sind, beschrieben werden können und eine deutliche Unterscheidung von jeder anderen Sorte ermöglichen. Die neue Sorte muß sich aber nicht von jeder anderen schlechthin, sondern nur von jeder allgemein bekannten Sorte unterscheiden. Umstände, die eine Sorte als allgemein bekannt erscheinen lassen, werden im Abs. 2 durch Beispiele erläutert; ob diese Umstände im In- oder Ausland eingetreten sind, ist unbeachtlich. Beim Vertrieb einer anderen Sorte wird — entsprechend dem Übereinkommen — nicht nur auf Vermehrungsmaterial, sondern auch auf sonstiges Erntegut abgestellt; demnach führt auch der Vertrieb von zB Speisekartoffeln oder Schnittblumen einer bestimmten Sorte dazu, daß die Sorte als allgemein bekannt anzusehen ist.

Die Unterscheidbarkeit gemäß Abs. 2 bezieht sich immer auf andere Sorten. Bezüglich der Sorte selbst ist Abs. 5 zu berücksichtigen.

Die in den Abs. 3 und 4 enthaltenen Anforderungen entsprechen Art. 6 Abs. 1 lit. c und d des Übereinkommens.

Die im Abs. 5 umschriebene Neuheit einer Sorte bezieht sich nur auf die Sorte selbst und die Möglichkeit, sie bereits vor der Anmeldung zu vertreiben. Dies ist der Sorte nur dann neuheits-schädlich, wenn sie mit Zustimmung des Züchters

vertrieben wird und die in Z 1 und 2 vorgesehenen „Schonfristen“ überschritten wurden. Durch die Neuheitsschonfrist soll dem Züchter eine rechtlich fundierte Möglichkeit eingeräumt werden, seine Sorte durch den Vertrieb wirtschaftlich zu erproben.

In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß der Sortenschutz gemäß Art. 11 Abs. 3 des Übereinkommens in den einzelnen Verbandsstaaten jeweils gesondert zu beantragen ist. Die vierjährige (oder sechsjährige) Frist im Abs. 5 ermöglicht es dem Züchter, die Sorte bereits vor der Anmeldung in einem anderen Staat als dem Anmeldestaat zu vertreiben oder zu benutzen (vgl. auch die fünfjährige Frist im § 23 Abs. 3, die sich aus der einjährigen Prioritätsfrist und einer Zurückstellung der Sortenprüfung um bis zu vier Jahren zusammensetzt).

Zu § 6:

Wirkung des Sortenschutzes

Die Bestimmung legt den Inhalt des Schutzrechtes fest; die zeitliche Begrenzung des ausschließlichen Nutzungsrechtes ist im § 8 enthalten. Demnach dürfen die im Abs. 1 genannten Befugnisse nur mit vorheriger Zustimmung des Sortenschutzinhabers durch andere Personen ausgeübt werden. Um eine völlige Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des Übereinkommens (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3) zu erreichen, soll nicht die „betriebsmäßige“ (vgl. § 22 PatG), sondern die „gewerbsmäßige“ Nutzung Gegenstand des Sortenschutzes sein. Dementsprechend wird nur eine auf Gewinn oder Erzielung eines anderen wirtschaftlichen Vorteiles gerichtete Tätigkeit der Zustimmung des Sortenschutzinhabers bedürfen. Abweichend vom Patentgesetz ist ferner im Umfang des Abs. 2 das bloße Gebrauchen der geschützten Sorte ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers zulässig (Züchtervorbehalt), ausgenommen eine regelmäßig wiederholte Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 3.

Wurde Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vom Sortenschutzinhaber oder mit seiner Einwilligung vertrieben, so ist das Schutzrecht verbraucht; der Vertrieb durch die nachfolgenden Handelsstufen ist somit frei.

Unbeschadet des dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen Vertriebs von Vermehrungsmaterial und der Erzeugung hierfür ist es in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen jedem Landwirt unbenommen, von geschützten Sorten im eigenen Betrieb wirtschaftseigenes Saatgut oder Vermehrungsgut zu erzeugen und aufzubereiten und dieses im eigenen Betrieb zum Anbau oder auch zur weiteren Vermehrung zu verwenden (Landwirteprivileg).

Zu § 7:

Pflichten des Sortenschutzinhabers

Die Verpflichtungen des Sortenschutzinhabers sollen das Sortenschutzamt in die Lage versetzen,

die zur Kontrolle des Fortbestehens vorgeschriebenen Sortenprüfungen (§ 23 Abs. 4 des Entwurfes) durchzuführen und dem Grundsatz des Übereinkommens (Art. 10 Abs. 2) zu entsprechen, daß der Sortenschutz aufzuheben ist, wenn der Sortenschutzinhaber nicht mehr das für das Fortbestehen der Sorte erforderliche Vermehrungsmaterial besitzt. Bei Sorten, deren Vermehrungsmaterial unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird (insbesondere Hybridsorten), ist im Zuge der Prüfung der geschützten Sorte auch die Prüfung der einzelnen Erbkomponenten erforderlich; Vermehrungsmaterial dieser Erbkomponenten ist daher auf Anforderung ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8:

Dauer und Ende des Sortenschutzes

Zu Abs. 1:

Die im Übereinkommen geforderte Mindest-Schutzdauer wird im vorliegenden Entwurf beträchtlich überschritten. Die im Entwurf vorgesehene Schutzdauer entspricht der neueren Tendenz unter den Verbandsstaaten.

Zu Abs. 2:

Entsprechend § 46 Patentgesetz 1970 wird für das Erlöschen des Sortenschutzes eine Ausnahme vom Eintragungsgrundsatz vorgesehen. Die konstitutive Wirkung der Löschung der Registrierung (Eintragungsgrundsatz) hätte zur Folge, daß der Sortenschutz tatsächlich länger dauern könnte, als dies zB der gesetzlichen Schutzdauer entspräche, wenn das Sortenschutzamt, aus welchem Grund auch immer, mit der Löschung der Registrierung säumig wäre.

Ähnlich wie im Patentgesetz 1970 und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind Erlöschensgründe der Verzicht, der Ablauf der Schutzdauer, die Entziehung und die Aberkennung, wenn keine Übertragung erfolgt.

Zu § 9:

Entziehung des Sortenschutzes

Die Voraussetzungen für die Entziehung gemäß Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a und b des Übereinkommens sind im § 9 zusammengefaßt.

Zu § 10:

Nichtigerklärung des Sortenschutzes

§ 10 regelt die Beendigung des Sortenschutzes ex tunc für den Fall, daß die Sorte am Tag der Anmeldung nicht neu oder nicht unterscheidbar war (ist die Sorte nicht homogen oder nicht beständig, so

ist nur eine Entziehung gemäß § 9 des Entwurfes möglich; in diesem Fall werden keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte gesetzt). Der Wert der Bestimmung liegt vor allem darin, daß § 5 des Entwurfes, wie schon erwähnt, Weltneuheit verlangt und eine diesbezügliche verlässliche Beurteilung nicht in allen Fällen schon bei der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes möglich sein wird.

Die Nichtigerklärung ist an einen Antrag gebunden. Antragsberechtigt ist im Hinblick auf das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Aussage jedermann. Mit Anträgen auf Nichtigerklärung wird jedoch im allgemeinen nur zu rechnen sein, wenn ein diesbezügliches Interesse gegeben ist; dies ist nicht nur der Fall, wenn die beanstandete Sorte mit einer (anderen) geschützten Sorte konkurriert, sondern auch dann, wenn die andere Sorte frei ist, dh. nicht mehr geschützt ist oder nicht geschützt war.

Zu § 11:

Aberkennung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes

§ 11 ist im wesentlichen dem § 49 des Patentgesetzes 1970 nachgebildet. Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes hat derjenige, der die im Entwurf vorliegenden Voraussetzungen erfüllt (zB auch zur Einreichung von Anmeldungen der Sorte befugt ist (§ 3 Abs. 1)). Über die Aberkennung und behördliche Übertragung des Sortenschutzes entscheidet die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes.

Bemerkt wird, daß etwaige Lizenzrechte (freiwillige Lizenzen und Zwangslizenzen) mit der behördlichen Übertragung des Sortenschutzes untergehen. Das Patentrecht sieht diesbezüglich eine Sonderregelung vor, die darin begründet ist, daß Lizenzen durch ihre Eintragung in das Patentregister verdinglicht werden. Eine derartige Verdinglichung ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Eine dem § 49 Abs. 7 Patentgesetz 1970 entsprechende Bestimmung für Lizenzrechte wurde daher nicht aufgenommen.

Zu § 12:

Freiwillige Lizenzen

§ 12 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 über freiwillige Lizenzen (§ 35).

Zu § 13:

Zwangslizenzen

Im allgemeinen wird der Sortenschutzinhaber daran interessiert und bestrebt sein, Vermehrungs-

material der geschützten Sorte in einer der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechenden Menge zu erzeugen und zu vertreiben. Ausnahmsweise, etwa auf Grund absatzstrategischer Überlegungen, kann es jedoch vorkommen, daß der inländischen Landwirtschaft das von ihr benötigte Vermehrungsmaterial vorenthalten wird. Durch eine entsprechende Beschränkung des ausschließlichen Nutzungsrechtes des Sortenschutzinhabers soll in solchen Fällen dem öffentlichen Interesse an einer ausreichenden Marktversorgung Rechnung getragen werden können (vgl. auch § 36 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970). Eine Zwangslizenz darf nur erteilt werden, wenn sie für den Sortenschutzinhaber wirtschaftlich zumutbar ist. Zur Erreichung des gesetzgeberischen Zieles der Zwangslizenz können Zwangslizenzen auch mehreren Personen erteilt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist nach Art. 9 des Übereinkommens zulässig.

Mit dem im Abs. 5 genannten Entgelt sind auch die Kosten, die dem Sortenschutzinhaber nach Abs. 4 durch die Zurverfügungstellung von Vermehrungsmaterial erwachsen, abzudecken.

Zu § 14:

Sortenbezeichnung

Gemäß Abs. 1 ist für jede geschützte Sorte eine Sortenbezeichnung in das Sortenschutzregister einzutragen. Derartige Sortenbezeichnungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 des Markenschutzgesetzes 1970 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Artikel II), vom Markenschutz ausgeschlossen.

Aus der Verwendung des Begriffes "Sortenbezeichnung" ergibt sich, daß nicht nur Sortennamen zulässig sind, sondern auch Kombinationen von Wörtern, Zahlen (Ziffern) und Buchstaben. Hiezu enthält Abs. 2 die notwendigen Beschränkungen. Die Begrenzung auf drei Kennzeichenteile dient der Übersichtlichkeit.

Die Vorschriften des Abs. 3 über die Unzulässigkeit bestimmter Sortenbezeichnungen dienen insbesondere dem Schutz vor Irreführung und Täuschung. Im Abs. 3 Z 5 handelt es sich bei den dort erwähnten Pflanzennamen um die (wissenschaftliche) lateinische Bezeichnung sowie um die landessprachliche Bezeichnung der Pflanzen.

Um eine möglichst Einheitlichkeit der jeweiligen Sortenbezeichnung im Gebiet der Verbandsstaaten zu erreichen, soll nach Abs. 4 der Anmelder von einer bereits in Verwendung stehenden Sortenbezeichnung grundsätzlich nicht abweichen dürfen.

Das Sortenschutzamt hat jedoch auch eine solcherart ordnungsgemäß angemeldete Sortenbezeichnung abzulehnen (vgl. § 20 Abs. 7), wenn sie nicht mit den Vorschriften der Abs. 2 und 3 im Einklang steht.

Der Sortenschutzinhaber darf gemäß Abs. 5 das Recht aus einem ihm zustehenden Kennzeichenrecht, das der Sortenbezeichnung gleich oder ähnlich ist, ab der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister für die betreffende Sorte nicht mehr geltend machen (Geltendmachungsverbot). Die Sortenbezeichnung dient der Identifizierung der Sorte und als „Gattungsbezeichnung“ im Sinne der UPOV. Ihre Bekanntgabe durch den Anmelder der Sorte ist obligatorisch; der Sortenschutz ist gemäß § 25 des Entwurfes nur zu erteilen, wenn auch eine zulässige Sortenbezeichnung bekanntgegeben wurde, die in das Sortenschutzregister einzutragen ist (§ 27 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes).

Die Löschung einer Sortenbezeichnung nach Abs. 6 bildet jedoch keinen Grund für die Aufhebung eines zu diesem Zeitpunkt existenten Schutzrechtes; der Sortenschutzinhaber wird im allgemeinen selbst daran interessiert sein, eine neue Sortenbezeichnung bekanntzugeben und eintragen zu lassen, da andernfalls gemäß § 15 ein Vertrieb der Sorte unzulässig und als Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Z 2 zu bestrafen wäre.

Zu § 15:

Bezeichnungspflicht

Der § 15 entspricht der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 7 des Übereinkommens, wonach die Sortenbezeichnung von jedermann zu benutzen ist, wenn Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vertrieben wird. Dies gilt auch nach dem Ende des Sortenschutzes.

Zu § 16:

Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung

Die Bestimmung dient dem Schutz älterer Kennzeichenrechte und ergänzt § 14 Abs. 6 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Sie ist den §§ 30, 31 und 32 des Markenschutzgesetzes 1970 nachgebildet. Bemerkt wird, daß die Begriffe Ähnlichkeit und Gleichartigkeit Zeichen- bzw. Warenidentität einschließen. Die Löschung der Sortenbezeichnung obliegt in diesem Fall der Nichtkeitsabteilung des Patentamtes bzw. dem Obersten Patent- und Markensenat. Ein Löschungsantrag kann selbstverständlich dann zu keinem Erfolg führen, wenn der Kennzeichenberechtigte der Eintragung der Sortenbezeichnung zugestimmt hat.

Teil 2

Behörden

Zu § 17:

Sortenschutzamt

Zum Zwecke der Vollziehung des Sortenschutzgesetzes erhält die Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 21 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982) als „Sortenschutzamt“ Behördenqualität. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau übt bereits seit Jahren die einschlägige Prüfungstätigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz aus, und Vertreter der Anstalt waren schon an den Vorarbeiten zum Übereinkommen beteiligt, nehmen an den Sitzungen der UPOV laufend als Beobachter teil und sind auch mit den bereits bestehenden ausländischen Sortenschutzbehörden in dauerndem Kontakt. Die Anstalt besitzt im wesentlichen bereits auf Grund ihrer derzeitigen Aufgabenstellung die personelle und sachliche Ausstattung (Abteilung für Registerprüfung, Versuchsstationen, Laboreinrichtungen) für die Beurteilung der nach dem vorliegenden Entwurf im Vordergrund stehenden fachlichen Fragen. Weiters erscheint es zweckmäßig, daß die Angelegenheiten des Sortenschutzrechtes und des Saatgutverkehrsrechtes, wegen des untrennbaren Zusammenhanges beider Materien, zweckmäßigerweise von einer Stelle behandelt werden. Die besondere Bezeichnung „Sortenschutzamt“ für die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes wird vorgesehen, weil der Anstalt weitere Aufgaben — neben der soeben erwähnten Beteiligung an der Vollziehung des Saatgutverkehrsrechtes auch einschlägige Forschungen und Versuche — übertragen sind.

Zu § 18:

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Die Bescheide des Sortenschutzamtes sollen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angefochten werden können. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, abweichend von den Grundsätzen des AVG 1950, nicht nur physische Personen sondern auch Anstalten oder sonstige Stellen als Sachverständige beiziehen.

Zu § 19:

Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes; Oberster Patent- und Markensenat

Auf Grund der großen Erfahrung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates in vergleichbaren Verfahren sowie zur Sicherung der Einheitlichkeit

der Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes werden die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung des Sortenschutzes sowie die Löschung der Sortenbezeichnung im Falle der Kollision mit Kennzeichenrechten der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bzw. dem Obersten Patent- und Markensenat übertragen. Die Einräumung, Einschränkung oder Zurücknahme von Zwangslizenzen, die Entscheidung über das angemessene Entgelt sowie über allfällige erforderliche Sicherstellungen soll ebenfalls der Nichtigkeitsabteilung zugewiesen werden. Da solche Angelegenheiten als „Zivilrechte“ im Sinne der Menschenrechtskonvention angesehen werden können, soll daher der Oberste Patent- und Markensenat, der als Gericht im Sinne der Menschenrechtskonvention anzusehen ist, in letzter Instanz tätig werden.

Teil 3

Verfahren

Zu § 20:

Anmeldung der Sorte und Bekanntgabe der Sortenbezeichnung

Der Begriff „Anmeldung“ im Abs. 1 wird aus dem Patentrecht übernommen, ebenso der Grundsatz über die Rangordnung im Abs. 4. Für die Beweissicherung bezüglich des Zeitpunktes, an dem die Anmeldungen eingelangt sind, wird das Sortenschutzamt die entsprechenden administrativen Vorkehrungen zu treffen haben. Die Bestimmung des Abs. 5 berücksichtigt die Regelungen des Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 des Übereinkommens. Dieses Prioritätsrecht bezieht sich nicht auf Sortenbezeichnungen.

Die Abs. 2 und 6 bis 8 enthalten in Ergänzung zu § 14 die erforderlichen Bestimmungen über die Bekanntgabe der Sortenbezeichnung. Nach den Abs. 2 und 6 muß die Sortenbezeichnung nicht bereits bei der Sortenanmeldung angegeben werden. Von der Möglichkeit der nachträglichen Bekanntgabe der Sortenbezeichnung dürfte im Regelfall Gebrauch gemacht werden, da das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes längere Zeit in Anspruch nimmt. Um auch im Verfahren selbst eine Identifizierung der Sorte zu ermöglichen, schreibt Abs. 2 eine entsprechende Kennzeichnung (Anmeldebezeichnung) vor.

Abs. 8 bezieht sich auf den Fall, daß für verschiedene Sorten derselben oder verwandter Arten die gleiche Bezeichnung von verschiedenen Berechtigten angemeldet wird.

Zu § 21:

Sortenblatt

In Analogie zum Patentblatt (§ 79 des Patentgesetzes 1970) sollen alle Umstände, die für die

berührten Wirtschaftskreise (Züchter, Vermehrer, Handel) von Bedeutung sind, in einer eigenen Druckschrift veröffentlicht werden, in die auch Bekanntmachungen mit informativem Charakter aufgenommen werden sollen. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, fallweise eine Übersicht über den aktuellen Stand der erteilten Schutzrechte zu geben.

Es wird dabei auch von der Überlegung auszugehen sein, daß alle einschlägigen rechtserheblichen Veröffentlichungen auch den im Ausland, insbesondere in den Verbandsstaaten befindlichen am Sortenschutz interessierten Personen sowie den mit diesen Fragen befaßten amtlichen Stellen (Sortenschutzämter, UPOV) leicht und in übersichtlicher Form zugänglich sein sollen.

Zu § 22:

Bekanntmachung von Anmeldungen

Die Bestimmung über die Bekanntmachung von Anmeldungen dient der besseren Information und ist für die Einwendungen gemäß § 24 von Bedeutung.

Zu § 23:

Sortenprüfungen

Die Frage der Schutzfähigkeit einer Sorte kann nur auf Grund einer entsprechenden Prüfung, und zwar in der Regel an einem durch den Anbau oder die Auspflanzung der Sorte erstellten Pflanzenbestand, beurteilt werden. Insbesondere die Beständigkeit generativ vermehrter Sorten kann nur auf Grund eines wiederholten Anbaues erkannt werden, wobei die Zahl der Anbauprüfungen von der Pflanzenart abhängt; zB werden bei generativ vermehrbaren Pflanzen mehr Prüfungen notwendig sein als bei vegetativer Vermehrung. Der Begriff „Registerprüfung“ hat sich im deutschen Sprachraum für die hier in Betracht kommenden Prüfungen eingebürgert. Hievon zu unterscheiden ist die Wertprüfung, die sich auf den landeskulturellen Wert einer Sorte bezieht (vgl. § 2 des Pflanzenschutzgesetzes und § 1 des Saatgutgesetzes 1937). Die im Abs. 1 geregelte Prüfung vor Erteilung des Sortenschutzes ist im Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehen. Unter „Betrieb“ (letzter Satz der Abs. 1 und 4) ist jede Einrichtung zur Anzucht und Vermehrung einer Sorte zu verstehen. Ebenfalls auf eine entsprechende Bestimmung des Übereinkommens (Art. 12 Abs. 3) geht die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 zurück. Die Vorlage von Vermehrungsmaterial ist erst mit Beginn der Prüfung erforderlich.

Die Prüfungsmethoden sind vom Sortenschutzamt bzw. im Einvernehmen mit den beauftragten inländischen Prüfstellen festzulegen. Dabei werden

weitgehend die vom Verband fallweise herausgegebenen technischen Richtlinien zu berücksichtigen sein.

Die Notwendigkeit der Weiterprüfung nach Abs. 4 ergibt sich aus der Verpflichtung, den Sortenschutz aufzuheben, wenn die Sorte nicht mehr besteht (Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens); § 9 des Entwurfes sieht in diesem Fall die Entziehung des Sortenschutzes vor.

Abs. 2 und 5 treffen Vorsorge, daß sich Österreich an der bereits gut eingeführten internationalen Arbeitsteilung beteiligen kann. Es ist beabsichtigt, Vereinbarungen über die Durchführung von Sortenprüfungen durch inländische Prüfstellen, über die Durchführung von Sortenprüfungen durch Prüfstellen von Verbandsstaaten und über die Übernahme der Ergebnisse von Prüfstellen der Verbandsstaaten und ferner Vereinbarungen über die Durchführung von Sortenprüfungen für Verbandsstaaten durch das Sortenschutzamt sowie über die dafür notwendigen Zusammenstellungen der erforderlichen Vergleichssammlungen und Unterlagen durch den Bund (als Privatrechtssubjekt), vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit den entsprechenden Stellen abzuschließen. Handelt es sich um die Einbindung von Prüfstellen des Bundes, so ist das Einvernehmen dieser Dienststellen untereinander im Erlaßweg zu regeln. Vereinbarungen zum Zweck der Inanspruchnahme der Prüfstellen von Verbandsstaaten entsprechen Art. 30 Abs. 2 des Übereinkommens.

Zu § 24:

Einwendungen gegen die Anmeldung der Sorte

Es ist Aufgabe dieser Verfahrensvorschrift, untragbare Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, jedoch trotzdem insbesondere die Belange des Berechtigten zu sichern. Einwendungen, die die Zulässigkeit der Sortenbezeichnung oder die Berechtigung des Anmelders zur Anmeldung betreffen, werden aus verfahrensökonomischen Gründen an eine strenge Frist nach Bekanntmachung der Sortenbezeichnung bzw. Anmeldung gebunden.

Der Einwender hat keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung, jedoch ist ihm gemäß Abs. 5 auf sein schriftliches Verlangen über das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Einwendungen Auskunft zu geben. Diese Auskunft hat keinen Bescheidcharakter.

Treffen auf den Einwender die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zu und meldet er innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Zurückweisung oder Abweisung oder Zurückziehung der Anmeldung auf Grund seiner Einwendungen gemäß Abs. 1 Z 3 die Sorte an, so kann er verlangen, daß hierfür als Anmeldetag der

Tag der früheren Anmeldung gilt. Dies kann für die Beurteilung der Neuheit und Unterscheidbarkeit von Bedeutung sein. Für die Anmeldung finden die Formvorschriften des § 20 Anwendung.

Zu § 25:

Erteilung des Sortenschutzes

Die Bestimmung folgt dem Grundsatz des Übereinkommens (Art. 6 Abs. 1 lit. e), daß die neue Sorte eine zulässige Sortenbezeichnung erhalten muß. Die Eintragung in das Register ist konstitutiv. Die auszustellende Urkunde über die Erteilung des Sortenschutzes hat die in das Sortenschutzregister (§ 27 des Entwurfes) einzutragenden Angaben zu enthalten.

Wird der Sortenschutz nicht antragsgemäß verliehen, so hat ein Bescheid des Sortenschutzamtes zu ergehen, der beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (§ 18) beklagt werden kann.

Zu § 26:

Übertragung des Sortenschutzes

Die Bestimmung ist dem § 43 des Patentgesetzes 1970 nachgebildet. Die rechtsgeschäftliche Übertragung wird erst mit der Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam (Eintragungsgrundsatz). Der Rechtsübergang im Erbwege richtet sich hingegen nach bürgerlichem Recht (Abweichung vom Eintragungsgrundsatz). Dem Erben steht es aber jederzeit frei, eine Eintragung in das Sortenschutzregister zu bewirken. Die sogenannte „behördliche“ Übertragung (Übertragung im Zuge eines Aberkennungsverfahrens) ist im § 11 Abs. 2 vorgesehen. Sie wird ebenfalls durch Eintragung in das Sortenschutzregister wirksam.

Zu § 27:

Sortenschutzregister

Die Aufzählung im Abs. 2 umfaßt alle Daten, deren Kenntnis für die beteiligten Wirtschaftskreise von Bedeutung oder Interesse ist. Die Verpflichtung zur Eintragung umfaßt nur Daten, die dem Sortenschutzamt bekannt sein müssen oder bekannt sind.

Zu § 28:

Anmelde-, Prüf- und Jahresgebühren

Nach Abs. 1 hat der Anmelder eine Anmeldegebühr zu entrichten, die pauschal durch Verordnung festzusetzen ist und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Behandlung der Anmeldung der Sorte auflaufen, abdecken soll. Da die Kosten pauschal in

einer Verordnung festgesetzt werden, ist ihre bescheidmäßige Vorschreibung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erforderlich.

Die Kosten der Sortenprüfungen (§ 23 Abs. 1 und 2) sollen durch die Bestimmung im Abs. 4 abgedeckt werden. Die Kosten, die auf Grund der Sortenprüfungen durch das Sortenschutzamt und durch andere inländische Prüfstellen erwachsen, werden durch Verordnung in einem Tarif festgesetzt. Welche Prüfungen tatsächlich erforderlich sind, ergibt sich erst im Rahmen des Prüfverfahrens, so daß die Prüfgebühren vom Sortenschutzamt auf Grund der Verordnung vorgeschrieben werden müssen (Abs. 6).

Die Kosten, die durch Sortenprüfungen in Prüfstellen von Verbandsstaaten erwachsen, können in einer Verordnung nicht vorgeschrieben werden, weil sie ständigen Änderungen unterliegen. Sie sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950. Ihre Vorschreibung erfolgt ebenfalls durch das Sortenschutzamt.

Die Prüfgebühren werden in Teilbeträgen (für jeden angefangenen Vegetationsablauf) gesondert vorgeschrieben. Die Gebühren werden vom Sortenschutzamt jedoch nur einmal vorgeschrieben, wenn diesem zu Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vorliegen, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen. Es kann sich hierbei um Prüfergebnisse handeln, die auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen gewonnen wurden. Gedacht ist weiters an jene Fälle, wonach Prüfstellen der Verbandsstaaten dem Sortenschutzamt oder anderen Prüfstellen des EWR den Auftrag zur Prüfung einer Sorte, die in dem betreffenden Verbandsstaat zum Sortenschutzamt angemeldet wurde, geben, wobei jedoch beim Sortenschutzamt eine solche Anmeldung noch nicht erfolgt ist. Sollte jedoch in weiterer Folge eine entsprechende Anmeldung für diese Sorte beim Sortenschutzamt erfolgen, so übernimmt das Sortenschutzamt in der Regel sein eigenes oder das von einer Prüfstelle des EWR gewonnene Prüfergebnis im Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz; die Prüfergebnisse werden jedoch nur übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen. Im Hinblick auf die in Anspruch genommene Bundeskompetenz „Patentwesen“ sind Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Z 3 B-VG nicht zulässig.

Entsprechend den Grundsätzen des Patentrechtes hat nach Abs. 7 der Sortenschutzinhaber Jahresgebühren, die nach der Dauer des Sortenschutzes gestaffelt sind und die die erzielbare Steigerung der Einkünfte aus dem Vertrieb berücksichtigen, zu entrichten. Die Nichtentrichtung der Jahresgebühr bildet einen Entziehungsgrund (§ 9 des Entwurfes).

Überdies ist für die Sortenschutzanmeldung eine erhöhte Eingabengebühr nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten (siehe Art. IV des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden).

Zu § 29:

Verfahrensvorschriften

Abgesehen von den im Entwurf vorgesehenen besonderen Verfahrensregelungen werden die Bestimmungen des AVG 1950 als ausreichend angesehen.

Als vom AVG 1950 abweichende Regelung ist § 23 Abs. 1 des Entwurfes besonders hervorzuheben: Die in der Regel bestehende Notwendigkeit mehrjähriger Prüfungen schließt die Einhaltung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist des § 73 AVG 1950 aus; eine Säumnisbeschwerde ist in Angelegenheiten des Patentwesens ausgeschlossen (Art. 133 Z 3 B-VG).

Teil 4

Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen

Zu § 30:

Zivilrechtliche Ansprüche

Es werden die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche übernommen.

Zu § 31:

Strafbare Sortenschutzverletzung

Die Bestimmung wurde dem § 159 des Patentgesetzes 1970 nachgebildet. Gemäß § 7 Abs. 1 StGB ist vorsätzliche Begehung erforderlich.

Zu § 32:

Zuständigkeit

Streitfälle in Sortenschutzangelegenheiten sollen beim Handelsgericht Wien konzentriert werden. Soweit in Leistungssachen die Höhe von Ansprüchen nicht ohne größere Schwierigkeiten oder überhaupt nicht feststellbar ist, wird § 273 ZPO anzuwenden sein.

Eine Konzentration der Strafgerichtsbarkeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien, wie dies im Patentgesetz 1970 vorgesehen ist, ergibt Bedenken

wegen der damit für Beschuldigte in den von Wien weiter entfernten Teilen des Bundesgebietes verbundenen Nachteile. Die zu erwartenden Strafsachen werden nicht so schwierig sein, daß dafür nur ein Gericht im ganzen Bundesgebiet zuständig gemacht werden müßte. Eine Konzentration bei den in Strafsachen tätigen Landesgerichten erscheint daher ausreichend.

Teil 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zu § 34:

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 34 stellt sicher, daß die im Entwurf zitierten Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

Zu § 35:

Inkrafttretensbestimmung

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes. Mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorkehrungen im Bereich der Vollziehung ist eine Legisvakanz erforderlich. Der Vorbereitung der Vollziehung dient auch die ehestmögliche Erlassung der Durchführungsverordnungen, die gemäß Abs. 2 bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag zulässig ist.

Überdies soll der Beitritt Österreichs zum Übereinkommen nach Möglichkeit bis zum Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfolgen, damit die Rechtsansprüche österreichischer Züchter in Verbandsstaaten gesichert werden.

Gemäß Art. 32 Abs. 3 des Übereinkommens hat jeder Staat, der dem Verband nicht angehört und das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Rat des Verbandes um Stellungnahme zu ersuchen, ob seine Gesetze mit dem Übereinkommen vereinbar sind. Erst wenn der die Stellungnahme beinhaltende Beschluß positiv ist, kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

Zu § 36:

Übergangsbestimmung

§ 36 enthält eine für die österreichischen Pflanzenzüchter sehr wichtige Übergangsbestimmung. Für alle am Tage des Inkrafttretens des Sortenschutzgesetzes in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 1 des Pflanzenschutzgesetzes) als Hochzucht eingetragenen Sorten soll der volle Züchter-

schutz nach dem Sortenschutzgesetz ohne weiteres Verfahren gewährt werden. Allerdings müssen die Züchter, um den Sortenschutz nicht zu verlieren, den Pflichten des Sortenschutzinhabers (insbesondere §§ 7 und 28 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfes) nachkommen. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Erweiterung des im § 2 Abs. 1 normierten anfänglichen sachlichen Anwendungsbereiches dar, die nach dem Übereinkommen, das nur Mindestanforderungen aufstellt, zulässig ist. § 14 Abs. 6 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist dahin-

gehend anzuwenden, daß Bezeichnungen, die dem § 14 nicht entsprechen, unmittelbar vom Sortenschutzamt zu löschen sind.

Zu § 37:

Vollziehung

Die Vollziehungsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1988, BGBl. Nr. 125.